BBR [news]

12
2025

Sanierungs- und Restrukturierungsberatung – Ihre Experten von BBR

Neue Perspektiven für Ihr Unternehmen

BGH: Urteil im Wirecard-Skandal

D&O-Versicherung: Schutz in der Krise?

Unternehmertum 2026: Restrukturierung als Schlüssel

Sanierung ist Kommunikation?!

BBR [people]: Werksstudentin Farina Fricke

57. Ausgabe

BBR
[news]

Inhaltsverzeichnis

EDITORIAL S. 03

THEMEN DES MONATS

BGH-Urteil im Wirecard-Skandal:
Weichenstellung für Schadensersatzforderungen von Aktionären S. 04
Rechtsanwalt Sascha Borowski, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

D&O-Versicherung in der Krise: Warum Geschäftsführer
sich nicht blind auf ihren Schutz verlassen sollten S. 06
Rechtsanwältin Claudia Rumma

Unternehmertum 2026: Zwischen Vision und Verantwortung S. 08
Nina Bartel, Senior Consultant, plenovia GmbH | Gastbeitrag

Sanierung ist Kommunikation – ein Navigationssystem durch die Krise S. 10
Rechtsanwalt Maximilian Schwärecke, Geschäftsführer SOLOVIA GmbH | Gastbeitrag

BBR [people]: Dürfen wir vorstellen? Farina Fricke, BBR-Werksstudentin! S. 12
Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR

AKTUELLES S. 14

KONTAKT S. 18

Haftungsausschluss

Der Newsletter wurde mit großer Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernommen. Der Newsletter stellt keine abschließenden Informationen bereit und ersetzt nicht eine Beratung im Einzelfall. Hierfür steht Ihnen auf Wunsch die Buchalik Brömmekamp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH gern zur Verfügung.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Sascha Borowski

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

vor Ihnen liegt unser letzter Newsletter des Jahres 2025, und was soll ich sagen? Wir verabschieden uns im alten Jahr mit interessanten Beiträgen und werden Ihnen im neuen Jahr wieder ebenso spannende Themen bieten – versprochen!

An dieser Stelle möchte ich Ihnen im Namen der Geschäftsführung und des gesamten BBR- und plenovia-Teams fröhliche Feiertage, einen ruhigen Jahresausklang und schon jetzt einen guten Start in ein gesundes, glückliches sowie erfolgreiches Jahr 2026 wünschen!

BGH-Urteil im Wirecard-Skandal: Weichenstellung für Schadensersatzforderungen von Aktionären. Der Zusammenbruch der Wirecard AG zählt zu den schwersten Wirtschaftsskandalen Deutschlands. Dabei hat die Frage, wie Schadensersatzansprüche geschädigter Aktionäre insolvenzrechtlich einzuordnen sind, eine besondere Bedeutung erlangt. Rechtsanwalt Sascha Borowski, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, gibt einen Überblick.

D&O-Versicherung in der Krise: Warum Geschäftsführer sich nicht blind auf ihren Schutz verlassen sollten. Das OLG Frankfurt stellt den Versicherungsschutz bei Verstößen gegen das insolvenzrechtliche Zahlungsverbot infrage – mit Folgen, die den Haftungsrahmen für Geschäftsleiter deutlich verschärfen könnten. Rechtsanwältin Claudia Rumma beleuchtet die Rechtslage.

Unternehmertum 2026: Zwischen Vision und Verantwortung. Der UBS Global Entrepreneur Report 2025 zeigt: Europas Unternehmer wollen investieren, stehen aber unter hohem Anpassungsdrück. Restrukturierung wird damit zum Schlüssel, um Geschäftsmodelle zukunftsfähig zu machen. Nicht als Krisenreaktion, sondern als strategische Gestaltungschance, wie Nina Bartel, Senior Consultant bei plenovia, in ihrem Gastartikel erläutert.

Sanierung ist Kommunikation – ein Navigationssystem durch die Krise. Kommunikation bestimmt sicherlich nicht allein über den wirtschaftlichen Erfolg, aber sie entscheidet mitunter darüber, ob Vertrauen erhalten bleibt und eine Sanierung eine Chance bekommt. In seinem Gastbeitrag beschreibt Rechtsanwalt Maximilian Schwärecke, Geschäftsführer der Solovia GmbH, dass Vertrauen in der Krise kein weicher Faktor, sondern eine harte Währung ist.

BBR [people]: Dürfen wir vorstellen? Farina Fricke, BBR-Werksstudentin! Farina Fricke studiert Wirtschaftsrecht an der FOM Hochschule für Oekonomie & Management und begleitet uns in den nächsten zwei Jahren. Mit abgeschlossener Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten und ersten Erfahrungen in der Insolvenzverwaltung bringt sie bereits wertvolles Fachwissen mit, wie Dorothee Heckemann berichtet.

Haben Sie Fragen oder Gesprächsbedarf? Wir stehen Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen und schon jetzt fröhliche Feiertage!

Ihr Sascha Borowski
Rechtsanwalt

BBR
[news]

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Sascha Borowski, Geschäftsführer, Partner

BGH-Urteil im Wirecard-Skandal: Weichenstellung für Schadensersatzforderungen von Aktionären

Der Zusammenbruch der Wirecard AG zählt zu den schwersten Wirtschaftsskandalen Deutschlands. Bis heute beschäftigen sich damit Ermittlungsbehörden und Gerichte. Dabei hat die Frage, wie Schadensersatzansprüche geschädigter Aktionäre insolvenzrechtlich einzuordnen sind, eine besondere Bedeutung erlangt. Mit seinem Urteil vom 13. November 2025 hat der Bundesgerichtshof (BGH) nun zentrale Weichen gestellt und für Klarheit gesorgt – wenn auch nicht zugunsten der Anleger. Die Entscheidung wirkt weit über den Einzelfall hinaus und beeinflusst zukünftige Verfahren vergleichbarer Art.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Sascha Borowski

I. Ausgangslage: Der Weg in die Insolvenz der Wirecard AG

Die im Jahr 1999 gegründete Wirecard AG stellte am 25. Juni 2020 einen Insolvenzantrag. Zuvor hatten die Wirtschaftsprüfer die Erteilung des Testats für den Jahresabschluss 2019 verweigert. Hintergrund war eine gefälschte Saldenbestätigung für ein Treuhandkonto in Höhe von rund 1,9 Milliarden Euro.

Während der COO Jan Marsalek seit Ende Juni 2020 mit internationalem Haftbefehl wegen Betrugs gesucht wird, sitzt der langjährige Vorstandsvorsitzende Dr. Markus Braun in Untersuchungshaft.

Die Insolvenz sorgte bundesweit und über die Grenzen hinaus für Aufsehen. Der Deutsche Bundestag setzte einen Wirecard-Untersuchungsausschuss ein, während die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Kritik geriet.

Das zeitweise im DAX gelistete Unternehmen bot Lösungen für den elektronischen Zahlungsverkehr etc. an.

II. Insolvenzverfahren: Stellung der Aktionäre und Milliardenforderungen

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begann ein Streit über die Handhabung von kapitalmarktrechtlichen Schadensersatzansprüchen der Aktionäre. Infolgedessen wurden zahlreiche Gutachten von namhaften Professoren eingeholt.

Rund 50.000 Wirecard-Aktionäre meldeten Forderungen in Höhe von 8,5 Milliarden Euro zur Insolvenztabelle an. Insgesamt beläuft sich der zur Insolvenztabelle angemeldete Betrag der Gläubiger auf 15,4 Milliarden Euro. Die Insolvenzmasse beträgt rund 650 Millionen Euro.

Während im Kapitalanleger-Musterverfahren gegen die vormals testierenden Wirtschaftsprüfer eine finale Entscheidung aussteht (BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte vertritt einen Beigeladenen in dem KapMuG-Verfahren), hat der BGH am 13. November 2025 über die Handhabung kapitalmarktrechtlicher Schadensersatzforderungen im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Wirecard AG entschieden.

Bisher hat der Insolvenzverwalter nur die von Union Investment zur Insolvenztabelle angemeldete Forderung in Höhe von 10 Millionen Euro bestritten. Die von weiteren Aktionären angemeldeten Forderungen wurden bislang weder festgestellt noch bestritten. Verfahrensökonomische Gründe dürften der Grund für die Vielzahl der ungeprüften Forderungen sein.

III. Die Entscheidungen der Gerichte: BGH kippt die Entscheidung des OLG München

In der von Union Investment geführten Tabellenfeststellungsklage hat das Landgericht eine Anerkennung der Forderung im Sinne des § 38 InsO abgelehnt. Das OLG München (SanB 2024, 136) hat die Entscheidung des Landgerichts aufgehoben und die kapitalmarktrechtlichen Schadensersatzforderungen der Klägerin im Berufungsverfahren als einfache Forderungen im Sinne des § 38 InsO anerkannt.

Die gegen das Berufungsurteil erhobene Revision hatte Erfolg. Der BGH entschied den Streit über die Einordnung der deliktischen Schadensersatzansprüche der Aktionäre zu deren Lasten. Dabei ließ er offen, ob es sich um Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 InsO handelt oder ob diese nach § 199 S. 2 InsO zu behandeln sind.

Das OLG München stützte seine Entscheidung noch darauf, dass die Schadensersatzverpflichtung vor dem Aktienerwerb und dem Eintritt des Gläubigers in die Aktionärsstellung entsteht. Der BGH hingegen stellt für die Einordnung der Schadensersatzforderung auf den Aktienerwerb selbst ab. Mit dem Aktienerwerb werde die Beteiligung an dem Unternehmen der Insolvenzschuldnerin verfolgt. Die Beteiligung an dem Unternehmen stelle das primäre Ziel dar, sodass die Behandlung der Schadensersatzforderungen als einfache Forderungen im Sinne des § 38 InsO ausscheide.

IV. Konsequenzen für geschädigte Anleger im Insolvenzverfahren

Für Aktionäre hat dies weitreichende Folgen. Schadensersatzansprüche, die sich auf §§ 823 Abs. 2, 826, 31 BGB, § 400 AktG oder §§ 97, 98 WpHG stützen, sind keine einfachen Insolvenzforderungen gemäß § 38 InsO. Den Aktionären ist im Rahmen des Insolvenzverfahrens – auch in den Gläubigerversammlungen – kein Stimmrecht zu gewähren, § 77 Abs. 1 S. 2 InsO.

V. Ausblick: Bedeutung für das Verfahren gegen den Wirtschaftsprüfer

Die Frage der Haftung des vormaligen Wirtschaftsprüfers ist noch offen und lässt den Aktionären Hoffnung, zumindest einen Teil ihres Schadens kompensieren zu können.

Bei Fragen zu den rechtlichen Konsequenzen dieser Entscheidung oder zu möglichen Handlungsoptionen steht Ihnen Rechtsanwalt Sascha Borowski, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, gern zur Verfügung.

BBR
[news]

Rechtsanwältin Claudia Rumma

D&O-Versicherung in der Krise: Warum Geschäftsführer sich nicht blind auf ihren Schutz verlassen sollten

Das OLG Frankfurt stellt den Versicherungsschutz bei Verstößen gegen das insolvenzrechtliche Zahlungsverbot infrage – mit Folgen, die den Haftungsrahmen für Geschäftsleiter deutlich verschärfen könnten.

OLG Frankfurt erhöht Hürden für den D&O-Versicherungsschutz

Das OLG Frankfurt hat in seinem Urteil vom 05.03.2025 neue versicherungsfreundliche Maßstäbe für die Einstandspflicht der D&O-Versicherung im Falle der Verletzung des insolvenzrechtlichen Zahlungsverbots gesetzt. Sollten diese der höchstrichterlichen Überprüfung standhalten, könnten sie zu einer erheblichen Risikoerhöhung für Geschäftsführer, Insolvenzverwalter und Gläubiger führen.

Überblick: Bedeutung des Urteils für die Praxis

In seinem Urteil vom 05.03.2025 (Az. 7 U 134/23) stellt das OLG Frankfurt die Weichen für deutlich höhere Anforderungen an den Eintritt der Einstandspflicht der D&O-Versicherung (Haftpflichtversicherung für die Geschäftsleitung) für die Haftung des Geschäftsleiters im Falle einer nach Eintritt der Insolvenzreife gemäß § 15b Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 InsO geleisteten Zahlungen. Die Voraussetzungen der Einstandspflicht sind vor allem deshalb relevant, weil die Erstattung der haftungsauslösenden Zahlungen aus dem Privatvermögen des Geschäftsleiters oftmals allein mangels ausreichender Vermögenswerte nicht gelingt und die Haftungsansprüche dann zwar begründet, aber letztlich ganz oder teilweise nicht einbringlich wären.

Insolvenzrechtliches Zahlungsverbot: Kernpflicht des Geschäftsführers

Gemäß § 15b Abs. 1 InsO darf der Geschäftsführer im Fall der Insolvenzreife der Gesellschaft (das heißt, bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) grundsätzlich keine Zahlungen der insolvenzreifen Gesellschaft mehr veranlassen, die nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vereinbar sind (sogenanntes insolvenzrechtliches Zahlungsverbot). Ein Verstoß gegen das Zahlungsverbot hat zur Folge, dass der Geschäftsführer persönlich für die Zahlungen im oben genannten Sinne haftet und gegenüber der Gesellschaft zur Erstattung dieser Zahlungen verpflichtet ist. Das Zahlungsverbot hat daher für die Interessen der Gesellschaftsgläubiger eine erhebliche Bedeutung und dient dazu, unzulässige Masseverkürzungen zugunsten der Gläubigergesamtheit wieder auszugleichen.

Rechtsanwältin Claudia Rumma

Eintrittspflicht der D&O-Versicherung: Beweislast und Praxisrisiken

Bei Eintritt eines derartigen Haftungsfalls kann die beteiligte D&O-Versicherung zur Regulierung des Schadens aufgefordert werden. Ihre Einstandspflicht entfällt regelmäßig nur dann, wenn dem Geschäftsleiter ein „wissentliches Abweichen vom Gesetz“ nachgewiesen werden kann. Nach der in diesem Zusammenhang von der ständigen Rechtsprechung entwickelten Beweiserleichterung soll bei Verletzung der wesentlichen Hauptpflichten eines Geschäftsführers allerdings der Beweis des ersten Anscheins greifen. Demnach wird vermutet, dass der Geschäftsleiter die in Rede stehende Pflicht wissentlich verletzt hat. Die beweispflichtige D&O-Versicherung kann sich somit auf diesen Beweis des ersten Anscheins berufen. In der Praxis entfällt die Einstandspflicht der D&O-Versicherung daher, sobald sie substantiiert Umstände vorträgt, die die Annahme einer wissentlichen Pflichtverletzung plausibel machen.

Urteil des OLG Frankfurt: Verschärfte Vermutung einer wissentlichen Pflichtverletzung

In seinem Urteil vom 05.03.2025 geht das OLG Frankfurt gegenüber der ständigen Rechtsprechung noch einen Schritt weiter. Es geht davon aus, dass die D&O-Versicherung nicht substantiiert die Umstände darlegen muss, aus denen sich ergibt, dass der Geschäftsleiter wissentlich gehandelt hat. Im Ergebnis bewirkt demnach jede verbotswidrige Zahlung bereits aus sich heraus den Beweis des ersten Anscheins einer wissentlichen Pflichtverletzung. Grundlage dieser Annahme ist die Vermutung, dass ein Geschäftsleiter bei Vornahme von Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife im Regelfall auch gewusst haben wird, dass die Zahlungen wegen des insolvenzrechtlichen Zahlungsverbots nicht hätten geleistet werden dürfen.

Konsequenzen: Massive Risiken für Geschäftsführer und Gläubiger

Würde man der Entscheidung des OLG Frankfurt folgen, müsste der im Sinne der Gläubigergesamtheit handelnde Insolvenzverwalter für die Inanspruchnahme der D&O-Versicherung beweisen, dass der Geschäftsleiter im Zeitpunkt der Vornahme der Zahlungen keine Kenntnis von der Insolvenzreife der Gesellschaft hatte. Diesen Beweis zu führen, dürfte regelmäßig kaum möglich sein mit der Folge, dass der Anscheinsbeweis meistenteils nicht erschüttert werden könnte und die D&O-Versicherung in einem Großteil der Haftungsfälle nicht eintreten müsste. Der Insolvenzverwalter und damit letztlich auch die Gläubiger wären dann darauf angewiesen, dass der Geschäftsleiter zur Bedienung der Haftungsansprüche wirtschaftlich in der Lage ist. Dies ist jedoch oftmals nicht zu erwarten. Die Einstandspflicht der D&O-Versicherung würde also weitgehend zu Lasten des Insolvenzverwalters und der Gläubiger zum Ausnahmefall degradiert.

Reaktionen: Kritik aus Wissenschaft und Praxis

Sicherlich auch vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung des OLG Frankfurt auf breite Kritik gestoßen. Dabei wird vor allem kritisiert, dass die Kenntnis des Geschäftsleiters von der Insolvenzreife der Gesellschaft nicht einfach unterstellt werden könne. Anderenfalls würde der zwischen den Parteien vereinbarte Versicherungsschutz durch eine bloße Beweislastregel weitestgehend ausgehebelt werden, obwohl die Haftung eines Geschäftsleiters gerade in der Krise ein wesentlicher Bestandteil der mit der Versicherung abzudeckenden Risiken ist. Zudem droht der gerade durch diesen Haftungstatbestand vom Gesetzgeber intendierte Gläubigerschutz ausgehöhlt zu werden. In vielen Fällen stünde den Gläubigern ohne die Einstandspflicht einer D&O-Versicherung nämlich kein wirtschaftlich leistungsfähiger Anspruchsgegner zur Verfügung, sodass ihre Rechte faktisch ins Leere laufen würden.

Verfahrensstand: Entscheidung des BGH bleibt abzuwarten

Mit Blick auf die oben ausgeführte Kritik verwundert es nicht, dass gegen das o. g. Urteil Revision eingelegt wurde. Mit Spannung darf erwartet werden, wie der Bundesgerichtshof (BGH) letztlich darüber entscheiden wird. Zwar ist davon auszugehen, dass die Versicherer - jedenfalls bis zur abschließenden Klärung durch den BGH - von voreiligen Deckungsablehnungen absehen werden, doch sollten Geschäftsleiter trotzdem besondere Vorsicht walten lassen und den Fortgang des Verfahrens aufmerksam verfolgen.

Handlungsempfehlung: Was Geschäftsführer jetzt tun sollten

Aufgrund der durch den BGH noch nicht abschließend geklärten Rechtslage zur Einstandspflicht der D&O-Versicherung bei Verletzungen des insolvenzrechtlichen Zahlungsverbotes befinden sich Geschäftsleiter aktuell in einer unbefriedigend unsicheren Ausgangssituation. Bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage durch den BGH sollten sie daher mit noch größerer Sorgfalt die wirtschaftliche Situation des Unternehmens überwachen und sich nicht arglos auf den vermeintlich bestehenden Versicherungsschutz verlassen. Eine regelmäßige, lückenlose Liquiditätskontrolle sowie eine sorgfältige Dokumentation ihrer Kenntnislage und ihrer Entscheidungsprozesse sind für die Geschäftsleiter unerlässlich.

Um Haftungsfallen zu vermeiden ist es für Geschäftsleiter generell und gerade jetzt besonders ratsam, im Krisenfall frühzeitig rechtlichen Rat einzuholen. Bei Fragen zu Haftungsrisiken, D&O-Versicherung oder insolvenzrechtlichen Pflichten sprechen Sie uns gerne an.

BBR
[news]

Nina Bartel, Senior Consultant, plenovia GmbH | Gastbeitrag

Unternehmertum 2026: Zwischen Vision und Verantwortung

Der UBS Global Entrepreneur Report 2025 zeigt: Unternehmertum steht 2026 mehr denn je zwischen Vision und Verantwortung. Europas Unternehmer wollen investieren, stehen aber unter hohem Anpassungsdruck. Restrukturierung wird damit zum Schlüssel, um Geschäftsmodelle zukunftsfähig zu machen. Nicht als Krisenreaktion, sondern als strategische Gestaltungschance.

Warum Unternehmer heute ganzheitlicher denken, und wie Restrukturierung zum Schlüssel für die Zukunft wird

In einer Zeit multipler Krisen verändert sich das Unternehmertum grundlegend. Wer heute ein Unternehmen führt, ist nicht nur Stratege und Visionär, sondern auch Krisenmanager, Vermögensverwalter und Change-Leader zugleich. Und die Anforderungen wachsen: Geopolitische Unsicherheiten, volatile Märkte, steigende Finanzierungskosten, Probleme in den Lieferketten und ein zunehmender Regulierungsdruck zwingen viele Unternehmer dazu, ihr Geschäftsmodell kritisch zu hinterfragen.

Der **UBS Global Entrepreneur Report 2025** bringt diese Entwicklung klar auf den Punkt:

- nur **6 Prozent** der europäischen Unternehmer blicken sehr optimistisch auf die nächsten zwölf Monate
- **44 Prozent** sind eher optimistisch
- **23 Prozent** sind unentschieden und
- **17 Prozent** eher pessimistisch

Nina Bartel, Senior Consultant, plenovia GmbH

Zwar plant die Mehrheit weiterhin Investitionen, vor allem in die **digitale Transformation (59 Prozent), künstliche Intelligenz (50 Prozent)** und **strategische Partnerschaften (59 Prozent),** doch Unsicherheit und Anpassungsdruck bleiben hoch.

Diese Zahlen zeigen: Wachstum bleibt das Ziel, aber die Voraussetzungen dafür müssen häufig erst geschaffen werden. Genau hier kommen die Themen **Restrukturierung und Sanierung** ins Spiel.

UBS Global Entrepreneur Report 2025

Der UBS Global Entrepreneur Report 2025 basiert auf einer weltweiten Befragung von **156 Unternehmerinnen und Unternehmern** aus Europa, der Schweiz, Asien-Pazifik sowie Nord- und Südamerika. Die befragten Unternehmen erzielen zusammen einen Jahresumsatz von rund **19,1 Milliarden US-Dollar**.

Die Studie untersucht, wie Unternehmer auf die aktuellen wirtschaftlichen, technologischen und gesellschaftlichen Umbrüche reagieren.

Zentrale Erkenntnisse:

- **Investitionsschwerpunkte**: Digitalisierung, künstliche Intelligenz und strategische Partnerschaften.
- **Herausforderungen**: Politische Unsicherheit, steigende Steuern und zunehmende Regulierung.
- **Unternehmermentalität**: Wachstum bleibt das Ziel, doch Nachhaltigkeit, Resilienz und private Vermögensplanung gewinnen an Bedeutung.

Mehr zur Studie unter:
UBS Global Entrepreneur Report 2025

Sanieren heißt gestalten, nicht nur stabilisieren

plenovia ist seit Jahren Partner mittelständischer Unternehmen in herausfordernden Phasen, wenn beispielweise Umsätze wegbrechen, Prozesse nicht mehr greifen oder externe Schocks Geschäftsmodelle infrage stellen. Unsere Überzeugung: **Restrukturierung ist keine defensive Maßnahme**, sondern eine aktive Chance, das Unternehmen zukunftsfähig neu auszurichten.

Auch die UBS-Studie unterstreicht den steigenden Beratungsbedarf: Rund ein Drittel der europäischen Unternehmer würde bei Nachfolge, Transformation oder Verkauf auf die Unterstützung externer Berater zurückgreifen. Das zeigt, dass Restrukturierung und professionelle Begleitung heute integraler Bestandteil nachhaltiger Unternehmensführung geworden sind.

Unsere Rolle: Wir begleiten Unternehmer in der Krise und davor, mit einem strukturierten, interdisziplinären Ansatz. Neben der operativen Sanierung denken wir dabei auch strategische Perspektiven, Nachfolgefragen und Vermögensschutz mit.

Fünf Gründe, warum Restrukturierung 2026 Chefsache ist:

1. Frühzeitig gegensteuern statt später retten
Wer Restrukturierung nur mit Insolvenz verbindet, handelt zu spät. Oft beginnt unsere Arbeit mit der Analyse ungenutzter Potenziale, schwacher Kostenstrukturen oder fehlender Steuerungsinstrumente.

2. Liquidität sichern, um Handlungsspielräume zu schaffen
Ob mit integrierter Finanzplanung, Maßnahmen zur Working-Capital-Optimierung oder Neuverhandlungen mit Kapitalgebern, wir helfen, die Basis für Stabilität und Zukunftsinvestitionen zu legen.

3. Geschäftsmodell fit machen – nicht nur Prozesse trimmen
Restrukturierung bedeutet für uns: Denken in Geschäftsmodellen. Wir hinterfragen Kundenbedürfnisse, analysieren Markttrends und helfen, Produkte und Leistungen zukunftssicher zu positionieren.

4. Sanieren mit Perspektive – Vermögen schützen
Gerade in Krisenphasen ist der Schutz des privaten Vermögens entscheidend. Wir betrachten Unternehmens- und Vermögensstruktur immer gemeinsam und helfen, Risiken intelligent zu begrenzen.

5. Transformation begleiten – Kultur mitentwickeln
Sanierung ist kein rein betriebswirtschaftlicher Vorgang. Sie verändert Organisation, Rollen und Führungsmodelle und erfordert einen Partner, der auch kulturelle und menschliche Dynamiken versteht.

Strategie, Struktur und Stärke aus einer Hand

plenovia steht für ganzheitliche Beratung, wenn es wirklich darauf ankommt:

- in Phasen der strategischen Neuausrichtung,
- beim Aufbau einer krisenfesten Unternehmensstruktur oder
- bei der Vorbereitung auf Verkauf, Nachfolge oder Transformation

Unser interdisziplinäres Team verbindet Expertise in den Bereichen **Restrukturierung, Finanzierungsfragen** und **Nachfolgelösungen**. Wir haben dabei mittelständische Unternehmen und inhabergeführte Strukturen im Fokus.

Wir sehen, was viele Unternehmer spüren: Die Anforderungen steigen. Der UBS Global Entrepreneur Report 2025 zeigt zudem, dass künstliche Intelligenz und digitale Innovation als die größten Chancen wahrgenommen werden.

Doch ohne stabile Strukturen und klare Steuerung bleibt Transformation riskant. Mit dem richtigen Partner an der Seite lassen sich jedoch auch aus schwierigen Situationen neue Wachstumswege entwickeln.

Fazit: Unternehmertum 2026 ist mehr als Innovation, es bedeutet auch Resilienz

Sanierung, Restrukturierung und Weitblick sind untrennbar miteinander verbunden. Unsere Mandanten möchte nicht nur Stabilität erreichen, sondern auch neue unternehmerische Horizonte erschließen. Genau dabei begleiten wir sie mit Erfahrung, Empathie und dem Mut zur klaren Analyse.

Sie wollen wissen, wie Sie Ihr Unternehmen krisenfest, wertstabil und zukunftsfähig aufstellen können? Besuchen Sie uns auf www.plenovia.de oder sprechen Sie direkt mit einem unserer Experten.

Rechtsanwalt Maximilian Schwärecke, Geschäftsführer SOLOVIA GmbH, Beratung für Strategische Kommunikation Gastbeitrag | Gastbeitrag

Sanierung ist Kommunikation – ein Navigationssystem durch die Krise

Krisen fallen nicht vom Himmel. Sie melden sich an – in leisen Tönen, in Zahlen, in Zwischentönen. Ob in Kliniken oder in der produzierenden Industrie sind die Frühzeichen oft „weich“: Konflikte zwischen Chefärzten und Geschäftsführung, stille Abwanderung motivierter Mitarbeitender, stockende Innovationsprojekte. Es gibt auch harte Indikatoren: fallende Einnahmen, rückläufige Aufträge, steigende Rückläuferquoten. Diese Signale zeigen früh, dass im System etwas nicht stimmt.

Zuerst erodiert das Vertrauen – die Stakeholderkrise. Dann bricht die Strategie weg, die Erfolge schwinden, am Ende ist die Bilanz in Gefahr. Beziehungen, Ideen, Zahlen – sie kippen, oft in dieser Reihenfolge. Doch man kann diesen Zyklus durchbrechen. (Gute) Kommunikation kann dabei ein zentrales Werkzeug sein: Sie koordiniert Erwartungen und hält Ambivalenzen aus.

Die Kette der Krisen verstehen – und durchbrechen

Aus einem diffusen Vertrauensverlust entwickelt sich häufig eine Kette: erst die Stakeholderkrise, dann die Strategiekrise, anschließend die Erfolgskrise und schließlich die Bilanz und Liquiditätskrise. Zuerst brechen die Beziehungen, dann die Ideen, dann die Zahlen. Diese Kette wirkt wie ein Zyklus: Die Bilanzkrise führt zu weiteren Vertrauensverlusten, die neue Stakeholderkrisen auslösen. Doch dieses Muster lässt sich unterbrechen – durch Kommunikation, die Erwartungen koordiniert und Ambivalenzen aushält.

In der Stakeholderkrise sind Aufmerksamkeit und sodann Entschlossenheit entscheidend. Entschlossenheit bedeutet: kein hektisches Handeln, sondern vorbereitet zu sein. Ein offenes Wort schafft mehr Stabilität als Schweigeabsprachen. Gleichzeitig gilt es, die unterschiedlichen Erwartungen zu moderieren – Sicherheit für die Belegschaft, Klarheit für Banken, Disziplin für Lieferanten, Stabilität für Politik und Nachvollziehbarkeit für Medien. Gespräche mit Betriebsräten, Gläubigern, Lieferanten und Behörden sind hier wertvoller als jedes Rundschreiben.

Die Strategiekrise folgt, wenn unklar ist, wohin das Unternehmen steuert. Strategien, die nur in bunten Slides existieren, erzeugen keine Akzeptanz. Kommunikation kann hier Brücken gestalten: Sie entwickelt ein Narrativ, das Maßnahmen in eine nachvollziehbare Zukunftsgeschichte einordnet. Standortschließungen, Outsourcing oder neue Geschäftsmodelle wirken nur, wenn sie als Teil eines Konsolidierungs und Wachstumspfads kommuniziert werden. Ein gut gewähltes Wort kann eine komplexe Strategie verdichten: „Sanierung aus Stärke“ statt „Sanierung aus Not“.

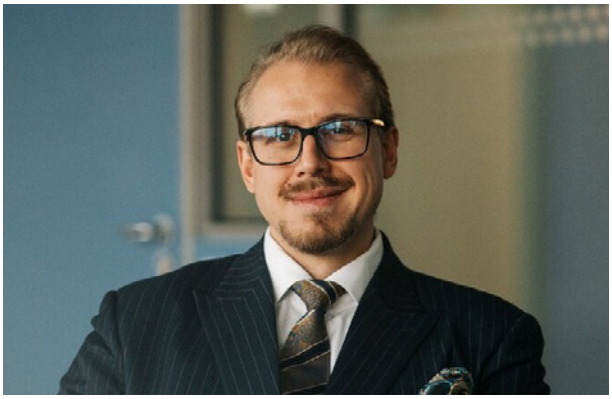

Rechtsanwalt Maximilian Schwärecke, Geschäftsführer SOLOVIA GmbH

Bleibt die Strategie dagegen unscharf, folgt die Erfolgskrise: Umsätze sinken, Margen schrumpfen, Projekte stagnieren. Die operative Entfremdung droht. Kommunikationsarbeit stabilisiert, indem sie Informationsflüsse strukturiert und Gerüchte unterbindet. Sie legitimiert, indem sie erklärt, warum Maßnahmen nötig sind und welche Fortschritte erzielt werden. Sie flankiert juristische und finanzielle Neuausrichtungen, indem sie Personalmaßnahmen, Gläubigerversammlungen oder Restrukturierungspläne nachvollziehbar macht. Sanierungskommunikation ist ein Prozess und kann verstetigt werden: Regelmäßige Updates durch Townhall-Meetings, Hintergrundgespräche und Q&A-Dokumente fördern Vertrauen durch Ritualisierung und Übung, ohne dass die Inhalte PR sein müssen, sondern vielmehr echt und kohärent.

Kernprinzipien: Tempo, Transparenz, Kohärenz

Im Kern bestehen die Aufgaben der Krisenkommunikation in der Sanierung aus drei Zielen: Stabilisierung, Legitimation und Flankierung guten Handelns im Management. Diese Ziele lassen sich wiederum durch drei Leitprinzipien operationalisieren: Tempo, Transparenz und Kohärenz.

Tempo bedeutet, vorbereitet zu sein, bevor Anfragen eintreffen. In der Sanierung verbreiten sich Nachrichten schneller als Abstimmungen möglich sind. Wer wartet, bis das Gerücht die Öffentlichkeit erreicht hat, läuft seinem eigenen Narrativ hinterher. Deshalb müssen Kernbotschaften, Q&A-Dokumente und Freigabeprozesse vorab definiert sein. So entsteht Handlungsfähigkeit, wenn es darauf ankommt.

Transparenz mit Maß heißt, die wesentlichen Schritte offenzulegen, ohne operative Details preiszugeben. Mitarbeitende, Banken, Lieferanten und die Öffentlichkeit

müssen verstehen, warum das Unternehmen handelt und welche Schritte anstehen. Transparenz bedeutet auch, Fehler einzugestehen und deren Konsequenzen zu erklären. Nur so lassen sich Spekulationen reduzieren.

Kohärenz verlangt, dass es keinen Widerspruch zwischen dem Gesagten auf der Betriebsversammlung, in der Pressemitteilung und im Interview gibt. Tonalitätsunterschiede sind erlaubt, aber die Kernbotschaft muss gleich bleiben. Eine One Voice Policy sichert diese Konsistenz: Vorstand, Führungskräfte, Betriebsrat und externe Sprecher halten denselben Kurs.

Diese Prinzipien werden durch praxisnahe Werkzeuge umgesetzt: Ein klares Narrativ verdichtet komplexe Sachverhalte zu einem Bild, an dem Details aufgehängt werden können. Fact Sheets stellen Kennzahlen und Abläufe sachlich dar, sie schaffen Grundlagen für Gespräche mit Banken, Politik und Medien. Eine Stakeholdermatrix identifiziert relevante Gruppen, gewichtet ihre Bedürfnisse und ordnet Kanäle zu. Kommunikationspakete definieren, wann welches Format – Pressemitteilung, Mitarbeiterbrief oder Video – eingesetzt wird. Sprechhilfen unterstützen Hauptakteure bei Interviews und Versammlungen. Monitoring misst, wie Botschaften ankommen, welche Themen auftauchen und wo Korrekturen nötig sind.

Psychologie des Vertrauens

Kommunikation in der Krise bewegt sich zwischen nüchterner Analyse und emotionaler Ansprache. Menschen verarbeiten Informationen in zwei Systemen: einem schnellen, intuitiven und einem langsamen, analytischen. Krisen triggern das schnelle System: Gerüchte, Schlagzeilen und Fotos wirken sofort und prägen das Bauchgefühl. Das langsame System prüft und ordnet später ein. Gute Kommunikation nutzt beide Ebenen: Sie liefert belastbare Fakten und verknüpft sie mit Bildern und Geschichten, die das Vertrauen stärken. Der Tonfall spielt eine wichtige Rolle. Führungskräfte, die ruhig und nachvollziehbar erklären und zugleich Empathie zeigen, erzeugen Vertrauen. Unsichere oder defensive Auftritte hingegen verstärken das Misstrauen. Es geht nicht um Perfektion, sondern um Klarheit und Präsenz.

Fazit: Kommunikation ist Strukturarbeit

Sanierungen sind juristische, betriebswirtschaftliche und operative Kraftakte. Ohne strategische Kommunikation bleiben sie Stückwerk. Kommunikation stiftet Ordnung, wenn Unsicherheit herrscht. Sie schafft Vertrauen, wenn Zweifel wachsen. Und sie verschafft Zeit, wenn Prozesse unter Druck geraten. Die Praxis zeigt:

- **Stakeholder frühzeitig einbeziehen.** Wer die relevanten Gruppen vorab informiert und beteiligt, verhindert Eskalationen und gewinnt Zeit.

- **Tempo schlägt Perfektion.** Bereits vor dem ersten Medienkontakt müssen Kernbotschaften und Q&A-Dokumente bereitliegen. Eine schnelle Antwort schlägt eine perfekte, die zu spät kommt.

- **Narrative geben Orientierung**. Worte wie „Sanierung aus Stärke“ sind mehr als Floskeln. Sie verdichten Strategien zu handlungsleitenden Bildern und helfen, Maßnahmen zu akzeptieren.

- **Kohärenz ist Pflicht**. Unterschiedliche Botschaften in internen und externen Kanälen untergraben das Vertrauen. Eine klare Linie ist die beste Versicherung gegen Gerüchte.

- **Kommunikation ist Strukturarbeit.** Prozesse, Rollen, Formate und Monitoring müssen vordefiniert sein, nicht improvisiert werden.

Wer diese Prinzipien beherzigt, setzt Kommunikation als Navigationssystem ein. Sie führt Stakeholder durch Unsicherheit, hält das Team zusammen und verschafft dem Unternehmen Zeit. Kommunikation bestimmt zwar nicht allein über den wirtschaftlichen Erfolg, aber sie entscheidet darüber, ob Vertrauen erhalten bleibt und die Sanierung eine Chance bekommt. Vertrauen ist kein weicher Faktor; es ist harte Währung in der Krise. Und wer Vertrauen pflegt, stärkt das Unternehmen weit über die Krise hinaus.

BBR
[news]

Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR

Dürfen wir vorstellen: Farina Fricke, BBR-Werkstudentin!

Wir freuen uns sehr, Farina Fricke als neue Werkstudentin in unserem Team begrüßen zu dürfen! Frau Fricke studiert derzeit im dritten Semester Wirtschaftsrecht an der FOM Hochschule für Oekonomie & Management und wird uns während der restlichen zwei Jahre ihres Studiums unterstützen. Mit ihrer abgeschlossenen Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte und ihrer ersten Praxiserfahrung in der Insolvenzverwaltung bringt sie bereits wertvolles Fachwissen mit, mit dem sie unser Team hervorragend ergänzt.

Wir wollten Farina Fricke besser kennenlernen und haben ihr deshalb fünf Fragen gestellt.

1. Warum möchten Sie Wirtschaftsjuristin werden und was fasziniert Sie besonders an diesem Berufsfeld?

Ich möchte Wirtschaftsjuristin werden, weil dieser Bereich eine vielfältige Auswahl an Einsatzmöglichkeiten bietet. Sowohl auf Unternehmensseite als auch im Bereich der juristischen Beratung. Mich fasziniert an der Tätigkeit besonders die enge Verbindung von Recht und Wirtschaft und die Möglichkeit, juristische Fragestellungen im wirtschaftlichen Kontext zu betrachten. Es ist spannend zu sehen, welche konkreten Auswirkungen rechtliche Entscheidungen auf die Ausrichtung von Unternehmen bzw. deren wirtschaftliches Handeln haben können.

2. Wie sieht ein typischer Arbeitstag bei uns für Sie aus, und welche Aufgaben machen Ihnen dabei am meisten Spaß?

Für einen guten Start begrüße ich als Erstes meine Kolleginnen und Kollegen und starte dann meinen Computer. Anschließend besprechen wir die anstehenden Tagesaufgaben. Meistens bearbeite ich eingegangene Post, erledige meine E-Mails und setze Schreiben und Entwürfe auf. Am meisten Spaß macht mir dabei die Ermittlung und Aufbereitung von Schriftstücken sowie das strukturierte Arbeiten an unterschiedlichen Fällen. Und dann hole ich mir natürlich auch einen Kaffee!

3. Was konnten Sie bisher bei uns lernen, das Sie fachlich oder persönlich weitergebracht hat?

In den vergangenen Wochen konnte ich viel über die Büroorganisation lernen, insbesondere über die Abläufe

Farina Fricke, Werkstudentin

in der Insolvenzsachbearbeitung und in den Dezernaten für das Arbeits- und Sozialrecht. Persönlich habe ich vor allem erkannt, wie wichtig es ist, seine Aufgaben zu priorisieren.

4. Wissen Sie schon, in welchem Bereich des Wirtschaftsrechts Sie sich später gerne spezialisieren möchten und warum?

Aus dem breiten Spektrum des Wirtschaftsrechts kann ich mir aktuell besonders gut vorstellen, mich im Bereich des Insolvenzrechts zu spezialisieren. Einfach aus dem Grund, weil viele Menschen die Insolvenz nur negativ empfinden, sie aber auch Chancen eröffnet. Meiner Meinung nach ist die Insolvenz wie ein Reset-Knopf, der die Möglichkeit bietet, herauszufinden, was zu diesem Punkt geführt hat und wie man in Zukunft finanzielle Stabilität aufrechterhält. Es ist spannend zu betrachten, wie ein Unternehmen nach der Insolvenz im Grunde völlig neu beginnt.

5. Was machen Sie, um nach einem anstrengenden Tag abends abzuschalten?

Nach einem anstrengenden Tag tausche ich die Akten gegen meine Pilatesmatte. Ich habe im vergangenen Jahr tatsächlich Pilates für mich entdeckt. Danach darf ein vernünftiges Abendessen nicht fehlen. Und da die Weihnachtszeit nun schon begonnen hat, kann man nie früh genug anfangen, den Abend mit einem Weihnachtsfilm ausklingen zu lassen.

Liebe Farina Fricke, vielen Dank für das Interview!

Interesse an eine Tätigkeit als Werkstudent oder Werkstudentin? Ja dann:

Raus aus dem Hörsaal rein in die Praxis!

- Sie **studieren Rechtswissenschaften** und möchten erste Praxiserfahrungen in einer Wirtschaftskanzlei sammeln?

- Sie möchten sich mit den Themen **Insolvenz, Sanierung** und **Restrukturierung** befassen und Ihr in der Theorie erlernte **Wissen in die Praxis umzusetzen?**

- Dann sind Sie bei BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte richtig: Wir bieten interessierten Studierenden einen umfassenden Einblick in das breitgefächerte **Tätigkeitsfeld einer etablierten Wirtschaftskanzlei**. Sie erhalten bei uns die Möglichkeit, **eigeninitiativ und verantwortungsbewusst** zu arbeiten. Unsere erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen Ihnen dabei unterstützend zur Seite.

- Interesse an eine Tätigkeit als Werkstudent oder Werkstudentin? Ja dann: Für Ihre **Bewerbung** nutzen Sie bitte unser **Formular zur Online-Bewerbung**. Wir freuen uns auf Sie!

BBR
[news]

Videos

In unseren Videos beantworten wir Fragestellungen zu aktuellen Rechtsthemen. In wenigen Minuten informieren unsere Anwältinnen und Anwälte zu interessanten und wissenswerten Punkten. Schauen Sie einfach mal rein! Besuchen und abonnieren Sie unseren BBR YouTube-Channel.

BBR [talk] Folge 10: Dr. Utz Brömmekamp über emotionale Intelligenz in Krisensituationen

Rechtsanwalt Dr. Utz Brömmekamp

Krisensituationen stellen alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Doch worauf kommt es an - reicht Fachkompetenz allein aus? Rechtsanwalt Dr. Utz Brömmekamp erläutert im Interview mit Detlef Fleischer (Existenz Magazin), warum emotionale Intelligenz gerade in Sanierungs- und Restrukturierungsprozessen eine Schlüsselrolle spielt.

Jetzt anschauen

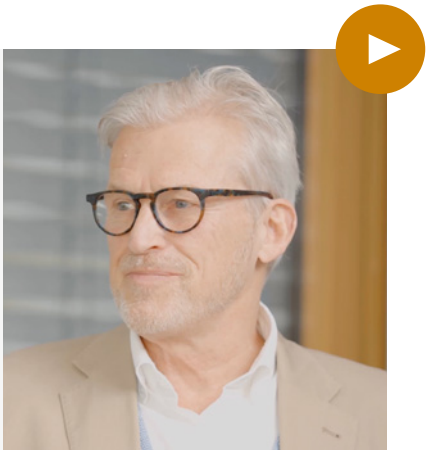

BBR [talk] Folge 9: Auf Phishing reingefallen: Wie kann ein Anwalt helfen?

Rechtsanwalt Bernd Gindorf

Online-Betrug durch Phishing hat massiv zugenommen. Die Methoden werden immer trickreicher. Wie können sich Banken, Bankkundinnen und -kunden schützen? Worauf müssen Sie achten, um nicht in die Falle zu tappen? Soll man gleich zur Polizei gehen? Rechtsanwalt Bernd Gindorf klärt im Interview mit Detlef Fleischer (Existenz Magazin) auf.

Jetzt anschauen

BBR [talk] Folge 8: Stefan Eßer zur Deutsch-Italienischen Rechtsberatung im Wirtschaftsrecht

Rechtsanwalt Stefan Eßer

Was erlebt man als deutscher Anwalt in Italien? Wird anders verhandelt als in Deutschland? Ist das italienische Insolvenzrecht eher auf Liquidation oder auf Fortführung des Unternehmens ausgerichtet? Rechtsanwalt Stefan Eßer im Interview mit Detlef Fleischer (Existenz Magazin).

Jetzt anschauen

UNSERE VIDEOPORTRAITS

BBR
[people]

Echte Menschen. Starke Köpfe. Klare Werte.

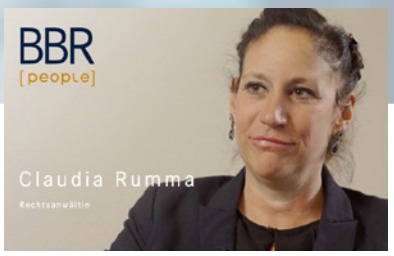

www.buchalik-broemmekamp.de
/ihre-karriere/bbr-people-videoportraits/

Mehr erfahren

BBR
[news]

Aktuelle Veröffentlichungen

Zur Übersicht

Wir veröffentlichen regelmäßig Publikationen zu relevanten Fach- und Branchenthemen. Profitieren Sie von unserer Expertise und der hohen Praxisrelevanz unserer Printmedien, die wir Ihnen ggf. auch als PDF bereitstellen. Senden Sie gerne eine E-Mail an Frau Stefanie Rippin unter: rippin@bbr-law.de

START UP! – Die Wissensquelle für deine erfolgreiche Gründung

Mitautor Rechtsanwalt Hans Georg Fritsche von BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte zeigt, wie sich Gründerinnen und Gründer rechtzeitig für den Ernstfall absichern können.
1. Auflage 2025
Herausgeber: Andy's Media
ISBN: 978-3-000-79299-1

Operative und bilanzielle Sanierung von Bauunternehmen unter Insolvenzschutz

Der Ratgeber beleuchtet die Krise in der Bauwirtschaft und liefert konkrete Handlungsvorschläge zur Sanierung aus rechtlicher, betriebswirtschaftlicher und unternehmerischer Sicht.
1. Auflage 2024
Herausgeber: Robert Buchalik, Dr. Jasper Stahlschmidt, Andreas Weißelberg
ISBN 978-3-947-45616-1

Der (vorläufige) Gläubigerausschuss

Der Gläubigerausschuss-Leitfaden gibt den Mitgliedern eines (vorläufigen) Gläubigerausschusses einen umfassenden Überblick über ihre Rechte und Pflichten.
6. vollständig überarbeitete Auflage, 2024
Herausgeber: Robert Buchalik, Prof. Dr. Hans Haarmeyer, Alfred Kraus
ISBN 978-3-947456-15-4

Operative und bilanzielle Sanierung von Krankenhäusern unter Insolvenzschutz

Der Ratgeber für das Klinikmanagement zeigt die Möglichkeiten der operativen und bilanziellen Sanierung durch ein Eigenverwaltungs- bzw. Schutzschirmverfahren auf.
1. Auflage 2023
Herausgeber: Robert Buchalik, Dr. Jasper Stahlschmidt, Dr. Nicolas Krämer, Andreas Weißelberg
ISBN 978-3-947-45614-7

Schutzschirmverfahren und Eigenverwaltung – Unternehmenssanierung unter Insolvenzschutz

Immer mehr Unternehmen entscheiden sich in der Krise für die Insolvenz in Eigenverwaltung und nutzen so die erleichterten Möglichkeiten der Sanierung.
5. Auflage 2023
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978–3-947456–13-0

Kündigungsschutz I Ihre Rechte einfach erklärt

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Philipp Wolters LL.M. beantwortet in seinem E-Book die häufigsten Fragen rund um den Kündigungsschutz.
2. Auflage 2022
Autor: Philipp Wolters LL. M.
E-Book

Das Restrukturierungsgericht im StaRUG

Das aufgrund der EU-Richtlinie 2019/1023 am 01.01.2021 in Kraft getretene StaRUG stellt an alle Verfahrensbeteiligten neue Herausforderungen – ein Überblick.
1. Auflage 2021
Herausgeber: Dr. Utz Brömmekamp
ISBN 978-3-947456-12-3

Das neue Sanierungsrecht aus Investorensicht

Die Sanierungsmöglichkeiten der Eigenverwaltung in der Insolvenz (ESUG-Verfahren) werden zwischenzeitlich von vielen Unternehmen, die sich in der Krise befinden, genutzt.
1. Auflage 2021
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-11-6

Insolvenzanfechtung – Risiken vermeiden, Ansprüche abwehren

Das E-Book vermittelt einen Überblick zum Rechtsgebiet der Insolvenzanfechtung und gibt grundlegende Hinweise für Betroffene sowie Noch-nicht-Betroffene.
2. Auflage 2019
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Olaf Hiebert
E-Book

Kommende Veranstaltungen

Mit Präsenz-, Online- und Hybrid-Seminaren halten Sie sich auf dem Laufenden!

Wir unterstützen unsere Mandantschaft, unsere Netzwerkpartner:innen sowie Kammern und Verbände kontinuierlich dabei, die Rechtslage im Überblick zu behalten.

Profitieren Sie sowohl fachlich als auch praktisch von unserem hochqualifizierten Vortragsangebot. Unsere Referentinnen und Referenten verfügen ausnahmslos über langjährige Erfahrung und hohe Expertise.

Insolvenz-Sprechstunde

Für viele Unternehmerinnen und Unternehmer ist die aktuelle Wirtschaftslage existenzbedrohend. Was ist jetzt zu tun? Wir bieten Ihnen eine **kostenlose telefonische Insolvenz-Sprechstunde nach Terminvereinbarung** an. Unsere Experten für Insolvenz- und Sanierungsrecht geben Ihnen eine erste Einschätzung und beantworten erste Fragen.

Jetzt anfragen

BBR
[news]

Wir sind deutschlandweit für Sie erreichbar.

Wir sind an unserem Hauptsitz in **Düsseldorf**, an fünf Standorten in **Berlin, Düren, Erfurt, Frankfurt am Main** und **Hannover** sowie mit weiteren Insolvenzbüros in **Aachen, Chemnitz, Coburg, Cottbus, Dresden, Essen, Gera, Halle** (Saale), **Hürth, Leipzig, Lüdenscheid, Mönchengladbach** und **Nordhausen** vertreten.

Damit sind wir für unsere Mandanten bundesweit sehr gut erreichbar. Sanierungsprojekte, Insolvenzverfahren oder wirtschaftsrechtliche Themen betreuen wir direkt, kompetent, verlässlich und engagiert – auch bei Ihnen vor Ort. Rufen Sie uns an!

Düsseldorf

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf
T 0211 828977200

Berlin

Lietzenburger Straße 75
10719 Berlin
T 030 814521960

Düren

Am Langen Graben 10
52353 Düren
T 02421 305440

Erfurt

Andreasstraße 37 b-c
99084 Erfurt
T 0361 4303890

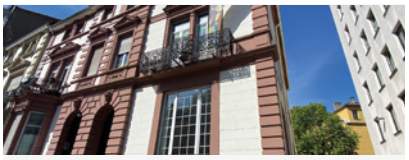

Frankfurt

Mainzer Landstraße 86
60327 Frankfurt am Main
T 069 24752150

Hannover

Ellernstraße 34
30175 Hannover
T 0511 51547151

Ihre Ansprechpartner

Sie haben Fragen und suchen einen kompetenten Ansprechpartner? Sie möchten einen Erstberatungstermin vereinbaren? Wir sind gerne für Sie da.

Robert Buchalik

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977–140
E buchalik@bbr-law.de

Dr. Utz Brömmekamp

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977–200
E broemmekamp@bbr-law.de

Dr. Jasper Stahlschmidt

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

T +49 211 828 977–200
E stahlschmidt@bbr-law.de

Sascha Borowski

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

T +49 211 828 977-200
E borowski@bbr-law.de

BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte

1998 – 2023 BBR & PLENOVIA

25

SANIERUNGSBERATUNG
AUS EINER HAND

Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf

T +49 211 828977200
E rechtsanwaelte@bbr-law.de

Fröhliche Festtage!